

Abteilung 1.1 - Geschäftsstelle des Gemeinderates
Sachbearbeiter(in): Brigitte Maute
05.05.2020

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Gemeinderat (öffentlich)

20.05.2020

**Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung
- Neufassung der Satzung**

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung entsprechend Anlage 1.

Begründung:

Nach § 1 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Rottweil vom 23. Februar 2004 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen bisher im Anzeigenteil des Schwarzwälder Bote – Lokalausgabe Rottweil.

Seit der Novellierung der Gemeindeordnung Ende des Jahres 2015 lässt der Gesetzgeber zu, dass öffentliche Bekanntmachungen, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, rechtswirksam im Internet erfolgen können. Näheres dazu ist in § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung geregelt.

Dadurch ergeben sich folgende Vorteile:

- Durch die Internetbekanntmachung lassen sich Verwaltungsabläufe beschleunigen und effektiver gestalten. Satzungen treten schneller in Kraft.
- Die Informationen bleiben zeitlich unbegrenzt verfügbar und können von der Einwohnerschaft bequem und einfach gefunden und eingesehen werden.
- Über das Internet haben mehr Einwohner Zugang zu den Bekanntmachungen.

Für Bürger ohne Internetzugang können die öffentlichen Bekanntmachungen während der Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Rottweil, Bürgerbüro, kostenlos eingesehen werden. Ferner können Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen gegen Kostenerstattung zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse zugesandt werden.

Davon umfasst sind nicht Anzeigen z.B. Stellenausschreibungen oder ortsübliche Bekanntmachungen wie beispielsweise die wöchentliche Einladung zur Gemeinderatssitzung bzw. Ausschüsse oder Hinweise auf Veranstaltungen mit verkehrsrechtlichen Änderungen.

Ebenfalls schließen die §§ 3, 4a und 10 Baugesetzbuch bislang die Veröffentlichung von Bauleitplänen (Flächennutzungspläne, Bebauungspläne) im Internet als sondergesetzliche Bestimmungen aus. § 4a BauGB lässt nur ergänzende Internetbekanntmachungen zu. Da es sich um Bundesrecht handelt, bricht es als höherrangiges Recht das Landesrecht. Somit müssen Bauleitpläne bis auf Weiteres in der

Lokalausgabe des Schwarzwälder Boten bekanntgemacht werden und werden nur zusätzlich, ergänzend im Internet bereitgestellt.

Für die Internetbekanntmachung muss eine qualifizierte elektronische Signatur eingesetzt werden. Diese Anforderung kann umgesetzt werden und stellt keine technische Hürde dar.

Die öffentlichen Bekanntmachungen werden grundsätzlich zusätzlich nachrichtlich in der Lokalausgabe des Schwarzwälder Bote veröffentlicht.

Finanzierung:

Geringe Kosten durch Anschaffung der qualifizierten elektronischen Signatur

Zuständigkeit:

Gemäß § 4 i.V.m. § 39 Absatz 2 Nr. 3 GemO ist der Gemeinderat für den Erlass von Satzungen zuständig.

Anlage:

Anlage 1: Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung